

**Hinweise des Kreises Warendorf
zur Gewährung von Leistungen
für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II)**

I. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, das am 29.03.2011 im Bundesgesetzblatt I Nr. 12 auf den Seiten 453 ff veröffentlicht wurde, erhalten Kinder einen Anspruch auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe. Nach § 19 sind neben dem Anspruch auf den Regelbedarf, Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung Leistungen für Bildung und Teilhabe vorgesehen. Dadurch soll es Kindern und Jugendlichen chancengleich ermöglicht werden, später aus eigenen Kräften und damit unabhängig von staatlichen Fürsorgeleistungen leben zu können. Mit den Leistungen sollen auch ungünstige materielle Ausstattungen überwunden werden, um Ausgrenzungsprozesse zu vermeiden und allen Kindern die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II die kreisfreien Städte und die Kreise. Ausgeführt werden die Leistungen in der gemeinsamen Einrichtung bzw. durch den zugelassenen kommunalen Träger (§ 44b Abs. 1 SGB II), so dass die Aufgaben im Kreis Warendorf grundsätzlich vom Jobcenter wahrgenommen werden.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Trägerversammlung ist geplant, die Beratung der Leistungsanbieter, die Prüfung der Leistungsanbieter hinsichtlich ihrer Eignung sowie die statistische Aufbereitung der Angaben zu den Anbietern einschließlich der Übersendung an andere Leistungsträger auf den Kreis Warendorf zurück zu übertragen (§ 44b Abs. 4 SGB II). Beim Jobcenter verbleiben damit die elementaren Aufgaben der Beratung der Leistungsberechtigten, der Entgegennahme und Prüfung der Anträge, die Bewilligung oder Ablehnung der Leistungen über die Ausstellung von Gutscheinen oder durch Kostenzusagen sowie die Abrechnung / Zahlbarmachung der Leistungen.

Eine Geldleistung ist nur für die Bedarfe nach § 28 Abs. 3 [persönlicher Schulbedarf] und nach § 28 Abs. 4 [Schülerbeförderung] vorgesehen. Alle anderen Leistungen werden durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe erbracht (§ 29 Abs. 1 SGB II). Da der Kreis Warendorf als kommunaler Träger die Form der Leistungserbringung zu bestimmen hat, wird hiermit die Direktzahlung als Standardform der Sachleistung festgelegt. Dies bedeutet, dass die Aufwendungen direkt dem Träger der Leistungen erstattet werden.

Lediglich die Mittagsverpflegung stellt einen wiederkehrenden Bedarf mit einer im Umfang klar definierten Leistung für eine Vielzahl von Leistungsberechtigten dar, so dass sich hier die Ausstellung von Gutscheinen anbietet. Sofern aufgrund örtlicher Gegebenheiten eine andere Form der Leistungserbringung angezeigt ist, kann diese nach Rücksprache mit dem Träger der Leistungen angepasst werden.

Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum ebenso im Voraus ausgegeben werden, wie auch Direktzahlungen im Voraus geleistet werden können (§ 29 Abs. 2 und 3 SGB II).

Die Leistungen gelten mit Ausgabe des Gutscheins oder durch Direktzahlung als erbracht. Bei Gutscheinen ist die Gültigkeit angemessen zu befristen. Bei Verlust ist ein neuer Gutschein in dem noch nicht in Anspruch genommenen Umfang auszustellen.

Da die Art der Leistungserbringung gewährleisten soll, dass die Leistung tatsächlich dem Kind/Jugendlichen bzw. der Schülerin/dem Schüler zugute kommt, kann ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Leistung nur im begründeten Einzelfall verlangt werden (§ 29 Abs. 4). Dieses setzt voraus, dass konkrete Anhaltspunkte für eine nicht zweckentsprechende Verwendung vorliegen. Sofern ein Nachweis gefordert wird, dieser jedoch nicht erbracht werden kann, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

Nach § 40 Abs. 3 SGB II i. V. m. § 50 Abs. 1 SGB X gelten folgende **Erstattungsregeln** bei zu Unrecht erbrachten Leistungen:

- Gutscheine sind in Geld zu erstatten.
- Erstattung kann durch Rückgabe des Gutscheins erfüllt werden, soweit dieser nicht in Anspruch genommen wurde.
- Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre.

Ansprüche auf Bildung und Teilhabe nach dem SGB II sind gegenüber Ansprüchen nach anderen Rechtsgrundlagen (SGB XII, BKGG) nachrangig - § 19 Abs. 2 SGB II).

II Leistungen nach § 28 Abs. 2: Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

II.1 Rechtsgrundlage

§ 28 Abs. 2 SGB II	Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulausflüge und 2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.
--------------------	---

II.2 Antrag

Leistungen werden auf Antrag erbracht (§ 37 Abs. 1).

- Beachte: Übergangsregelung in § 77 Abs. 8: Werden Anträge für die Zeit vom 01.01. bis 31.03.2011 bis zum 30.04.2011 gestellt, gelten sie als zum 01.01.2011 gestellt.

II.3 Personenkreis

- Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler i.S.d. § 28 Abs. 1 Satz 2)
- Kinder, die eine Kita besuchen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 2)

II.4 Hilfebedürftigkeitsprüfung/Bedarfsberechnung

Nach § 5a Alg II-V ist bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit

- für Schulausflüge ein Betrag von drei Euro monatlich,
- für mehrtägige Klassenfahrten monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt,

zu Grunde zu legen ist.

Unabhängig von diesen Beträgen sind bei vorliegender Hilfebedürftigkeit die tatsächlichen Aufwendungen für den Ausflug/die Klassenfahrt, ggf. um anzurechnendes Einkommen verringert, zu übernehmen.

II.5 Anrechnung von Einkommen

Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23, darüber hinaus die Bedarfe nach § 22. Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 (§ 19 Abs. 3).

Kindergeld ist nicht auf die Bedarfe nach § 28 anzurechnen (§ 11 Abs. 1).

II.6 Leistungserbringung

Leistungen für Ausflüge und (Klassen-)Fahrten werden als Sachleistung im Wege der Direktzahlung erbracht.

Der Leistungsempfänger muss die Leistungen vor Beginn des Ausfluges / der Fahrt beantragen, wenn dieser konkret ansteht. Mit dem Antrag ist die Bescheinigung der Schule/Kita vorzulegen (Anlage 2). Dem darin ausgewiesenen Zahlungsempfänger wird der der leistungsberechtigten Person zustehende Betrag überwiesen (Direktzahlung).

- **Beachte:** Übergangsregelungen in § 77 Abs. 9 und 10: Soweit die leistungsberechtigte Person nachweist, dass ihr für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.03.2011 bereits Aufwendungen für Schul- bzw. Kita-Ausflüge entstanden sind, werden diese Aufwendungen durch Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erstattet.

Auf Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen, an denen Schülerinnen und Schüler in der Zeit vom 01.01. bis zum 29.03.2011 teilgenommen haben, ist § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 bis 4 in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung an Stelle des § 19 Abs. 3 Satz 3 und des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 anzuwenden.

II.7 Inhaltliche Ausführungen

§ 28 Abs. 2 sieht Bedarfe für Schülerinnen und Schüler vor, die an eintägigen Schulausflügen (Nr. 1) und an mehrtägigen Klassenfahrten (Nr. 2) teilnehmen. Die Vorschrift soll die gleichberechtigte Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler an diesen Veranstaltungen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation ihrer Eltern sicherstellen. Weil das Fernbleiben von schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklungsphase besonders nachhaltig negativ prägen kann, dient die Vorschrift in besonderem Maße der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Die mit der Regelung verbundenen Ziele können nur erreicht werden, wenn die Aufwendungen für Klassenfahrten und Schulausflüge in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden. Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind allerdings nur diejenigen, die von der Schule selbst unmittelbar veranlasst sind. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Klassenfahrten und Ausflüge sind davon nicht erfasst. Sie müssen aus dem Arbeitslosengeld II und Sozialgeld bestritten werden.

Mit der Ausweitung des bisher in § 23 Abs. 3 Nr. 3 geregelten Bedarfs auf eintägige Klassenausflüge und auf Kinder in Kindertagesstätten wird Anregungen der schulischen Praxis entsprochen und der Berechtigtenkreis auf die frühkindliche Entwicklungsphase ausgedehnt. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass Schülerinnen und Schüler aus bedürftigen Haushalten an Klassenausflügen wegen der damit verbundenen Kosten seltener teilnehmen. In Schulen mit einem hohen Anteil von Kindern im Bezug

existenzsichernder Leistungen finden deshalb bisweilen gar keine Klassenausflüge mehr statt. Dieser für die Sozialisation von Kindern und Jugendlichen negativen Entwicklung soll mit den Leistungen entgegengewirkt werden. Um eine vereinfachte Berechnung zu ermöglichen, ist hierfür ein durchschnittlicher in der Verordnung geregelter Wert zu berücksichtigen.

II.8 Bewilligung und Abrechnung

Sofern die Voraussetzungen zu Leistungsgewährung erfüllt sind, stellt das Jobcenter dem Berechtigten einen Bewilligungsbescheid (= Kostenzusage) mit dem beigefügten Muster (Anlage 4) aus. Wenn schon bei Antragstellung die Kosten in tatsächlicher Höhe feststehen und sich nicht mehr verändern und der Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung beifügt (sh. Anlage 2), können die Kosten schon vor Antritt des Ausfluges / der Fahrt ausgeglichen werden. In diesem Fall überweist das Jobcenter nach Ausstellung des Bewilligungsbescheides den fälligen Kostenbeitrag direkt an die Schule / den Kindergarten bzw. die Lehrkraft oder die Erzieherin. Andernfalls ist es auch möglich, die tatsächlichen entstandenen Kosten im Nachgang mit dem Jobcenter abzurechnen.

III Leistungen nach § 28 Absatz 3: Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

III.1 Rechtsgrundlage

§ 28 Abs. 3 SGB II	Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 € zum 01.08. und 30 € zum 01.02. eines jeden Jahres berücksichtigt.
--------------------	--

III.2 Antrag

Ein Antrag ist **nicht** erforderlich (§ 37 Abs. 1).

III.3 Personenkreis

Da es sich um einen Bedarf für Bildung handelt, umfasst der Personenkreis Schülerinnen und Schüler i.S.d. § 28 Abs. 1 Satz 2, d.h. es werden Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

III.4 Hilfebedürftigkeitsprüfung/Bedarfsberechnung

Anders als die bisherige zusätzliche Leistung für die Schule (§ 24 a) ist § 28 Abs. 3 bedarfserhöhend ausgestaltet. Leistungen für Bildung und Teilhabe unter Anerkennung dieses Bedarfs werden nicht erst erbracht, wenn sich die Hilfebedürftigkeit des Schülers oder eines Elternteils aus der Gegenüberstellung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zu berücksichtigendem Einkommen und Vermögen ergibt. Der Bedarf nach § 28 Abs. 3 ist vielmehr selbst geeignet, die Bedürftigkeit auszulösen.

III.5 Anrechnung von Einkommen

Nach § 19 Abs. 3 deckt zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23 (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Sozialgeld), darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 (Kosten der Unterkunft). Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28.

Kindergeld ist nicht auf die Bedarfe nach § 28 anzurechnen (§ 11 Abs. 1).

III.6 Leistungserbringung

Der persönliche Schulbedarf ist eine reine Geldleistung, die an den Antragsteller (gesetzlicher Vertreter oder Schüler nach Vollendung des 15. Lebensjahres) direkt und pauschal automatisch ausgezahlt wird.

Die Leistung wird an die zu den festgelegten Terminen im Leistungsbezug befindlichen berechtigten Personen erbracht.

- Beachte: Übergangsregelung in § 77 Abs. 1: Da die Zahlung für das Schuljahr 2010/2011 bereits erfolgt ist, wird der Bedarf erstmals zum 01.08.2011 anerkannt.

III.7 Inhaltliche Ausführungen

Die Anerkennung eines zusätzlichen Bedarfs für die persönliche Schulausstattung dient wie bereits die Vorgängerregelung des bisherigen § 24a dazu, hilfebedürftigen Schülerinnen und Schülern die Anschaffung von Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden. Zur persönlichen Schulausstattung gehören neben Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug insbesondere die für den persönlichen Ge- und Verbrauch bestimmten Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mappen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).

Die Höhe des anerkannten persönlichen Schulbedarfs ist pauschaliert. Wegen der höchst unterschiedlichen Anforderungen, die in den Ländern, in den jeweiligen Schulformen und sogar an einzelnen Schulen an die persönliche Schulausstattung gestellt werden, würde es einen im Rahmen der Massenverwaltung nicht leistbaren Aufwand bedeuten, den jeweiligen Bedarf konkret zu ermitteln. Dies ist angesichts des ergänzenden Charakters der Leistung auch nicht erforderlich.

IV Leistungen nach § 28 Absatz 4: Schülerbeförderung

IV.1 Rechtsgrundlage

§ 28 Abs. 4 SGB II	Bei Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten.
--------------------	--

IV.2 Antrag

Leistungen werden auf Antrag erbracht (§ 37 Abs. 1).

- Beachte: Übergangsregelung in § 77 Abs. 8: Werden Anträge für die Zeit vom 01.01. bis 31.03.2011 bis zum 30.04.2011 gestellt, gelten sie als zum 01.01.2011 gestellt.

IV.3 Personenkreis

Da es sich um einen Bedarf für Bildung handelt, umfasst der Personenkreis Schülerinnen und Schüler i.S.d. § 28 Abs. 1 Satz 2, d.h. es werden Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

IV.4 Hilfebedürftigkeitsprüfung/Bedarfsberechnung

Ein Anspruch auf die Berücksichtigung der für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung besteht nur,

- soweit Schüler auf Schülerbeförderung angewiesen sind,
- die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besucht wird,
- die Beförderungskosten nicht von Dritten übernommen werden und
- die Aufwendungen aus dem Regelsatz nicht zumutbar bestritten werden können.

IV.5 Anrechnung von Einkommen

Nach § 19 Abs. 3 deckt zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23 (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Sozialgeld), darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 (Kosten der Unterkunft). Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28.

Kindergeld ist nicht auf die Bedarfe nach § 28 anzurechnen (§ 11 Abs. 1).

IV.6 Leistungserbringung

Die Schülerbeförderung ist eine reine Geldleistung, die an den Antragsteller (gesetzlicher Vertreter oder Schüler nach Vollendung des 15. Lebensjahres) direkt ausgezahlt wird. Hierzu ist es erforderlich, dass der Antragsteller einen Nachweis erbringt, dass die nächstgelegene Schule keine Beförderungskosten übernimmt (z. B. durch Vorlage des Ablehnungsbescheides).

In der Regel kann sich ein Bedarf an Schülerbeförderung erst in der Sekundarstufe II ergeben, weil die schulrechtlichen Bestimmungen in NRW in der Regel eine vollständige Kostenübernahme bis zum Abschluss der Sekundarstufe I vorsehen.

Sofern Eltern für Ihre Kinder eine andere Schule aussuchen wie die nächstgelegene Schule, besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme. Dies gilt auch beim Besuch einer Verbundschule, Waldorfschule o. ä.

Die Kostenübernahme kann sich auch nur auf tatsächlich entstehende und erforderliche Aufwendungen beziehen. Wer also zumutbar die nächstgelegene Schule zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen kann, hat keinen Anspruch auf einen Zuschuss aus den Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Bei einem Antrag ist nachzuweisen, dass Kosten nicht von Dritten übernommen werden, z. B. durch einen Ablehnungsbescheid des Schulträgers.

Sollte die Beförderung über eine Schülermonatsfahrkarte erfolgen, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nachverkehrs berechtigt, ist der Preis für das Monatsticket um den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehrsleistungen ÖPNV ohne Reisen zu kürzen. Da in der Gesetzesbegründung zum Regelbedarfsermittlungsgesetz der exakte Anteil für Aufwendungen "Fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne im Luftverkehr / ohne auf Reisen)" nicht benannt ist, kann dieser Betrag z. Zt. für die einzelnen Altersgruppen nicht benannt werden. Er wird so bald wie möglich nachgereicht werden.

V Leistungen nach § 28 Absatz 5: Lernförderung

V.1 Rechtsgrundlage

§ 28 Abs. 5 SGB II	Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.
--------------------	---

V.2 Antrag

Leistungen werden auf Antrag erbracht (§ 37 Abs. 1).

- Beachte: Übergangsregelung in § 77 Abs. 8: Werden Anträge für die Zeit vom 01.01. bis 31.03.2011 bis zum 30.04.2011 gestellt, gelten sie als zum 01.01.2011 gestellt.

V.3 Personenkreis

Da es sich um einen Bedarf für Bildung handelt, umfasst der Personenkreis Schülerinnen und Schüler i.S.d. § 28 Abs. 1 Satz 2, d.h. es werden Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

V.4 Hilfebedürftigkeitsprüfung/Bedarfsberechnung

Der Bedarf an Lernförderung ist vom Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter gesondert zu beantragen und muss vom Klassen-/Fachlehrer sowie der Schulleitung mit dem beigefügten Vordruck "Lernförderung" (Anlage 3) ausdrücklich bestätigt werden. Nur die Schule kann beurteilen, ob die schulische Förderung nicht ausreichend ist und in welchem Umfang und welchem Unterrichtsfach im Einzelfall eine ergänzende Förderung erforderlich ist, um eine Versetzung in die nächst höhere Klasse zu erreichen.

Voraussichtlich wird das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW in Zusammenarbeit mit dem Schulministerium NRW in einer Arbeitshilfe noch weitere Kriterien hinsichtlich der Voraussetzungen und des Leistungsumfangs festsetzen, um eine landeseinheitliche Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen. Die Kriterien werden dann umgehend bekannt gegeben.

V.5 Anrechnung von Einkommen

Nach § 19 Abs. 3 deckt zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23 (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Sozialgeld), darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 (Kosten der Unterkunft). Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28.

Kindergeld ist nicht auf die Bedarfe nach § 28 anzurechnen (§ 11 Abs. 1).

V.6 Leistungserbringung

Die bewilligten Fördereinheiten werden als Sachleistung vom Kreis Warendorf direkt mit dem Anbieter abgerechnet (Direktzahlung).

- Beachte: Übergangsregelung in § 77 Abs. 9: Soweit die leistungsberechtigte Person nachweist, dass ihr für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.03.2011 bereits Aufwendungen für die Lernförderung entstanden sind, werden diese Aufwendungen im angemessenen Umfang durch Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erstattet.

V.7 Inhaltliche Ausführungen

§ 28 Abs. 5 berücksichtigt, dass auch außerschulische Lernförderung als Sonderbedarf vom Anspruch auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfasst sein kann. Außerschulische Lernförderung ist als Mehrbedarf allerdings nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Sie soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen. Die unmittelbaren schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang und nur dann, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, kommt außerschulische Lernförderung in Betracht.

Die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Lernförderung bezieht sich auf das wesentliche Lernziel, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes ergibt. Das wesentliche Lernziel der jeweiligen Klassenstufe ist regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. das Erreichen eines Schulabschlusses. Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar.

Der Klassen-/Fachlehrer sowie die Schulleitung haben die Notwendigkeit der zusätzlichen Förderung zu bescheinigen.

Leistungen zur Lernförderung können dann nicht berücksichtigt werden, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich.

Sollte Lernförderung erforderlich sein und stehen unmittelbare schulische Angebote nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung, sollen vorhandene schulnahe Strukturen für die Lernförderung genutzt werden, da diese am ehestens geeignet sind, die jeweiligen Schwächen der Schülerin oder des Schülers zu beheben. Zu den schulischen Angeboten zählen individuelle Maßnahmen wie Lernpläne und strukturelle Förderungen wie Förderkurse. Schulische Angebote sind solche, die von der Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung angeboten werden. Von der Schule initiierte Angebote (z.B. interne Nachhilfestrukturen) oder schulnahe Förderstrukturen, insbes. Angebote von Fördervereinen, gehen über das schulische Angebot hinaus und führen nicht zu einem Ausschluss von der Fördermöglichkeit.

Angemessen ist Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen.

Bis auf weiteres werden folgende Höchstbeträge für Nachhilfeunterricht durch Lehrer oder kommerzielle Anbieter zugrunde gelegt:

Einzelunterricht Primarstufe: 10,00 €/45 min.

Einzelunterricht Sekundarstufe I: 12,00 €/45 min.

Einzelunterricht Sekundarstufe II: 15,00 €/45 min.

Gruppenunterricht: 10,00 €/45 min.

V.8 Bewilligung und Abrechnung

Sofern die Voraussetzungen zu Leistungsgewährung erfüllt sind, stellt das Jobcenter dem Berechtigten einen Bewilligungsbescheid (= Kostenzusage) mit dem beigefügten Muster (Anlage 4) in zweifacher Ausfertigung aus. Ein Exemplar soll der Leistungsberechtigte an den Träger der Leistungen weitergeben, der die tatsächlich entstandenen Aufwendungen monatlich beim Jobcenter geltend machen kann.

VI Leistungen nach § 28 Absatz 6: Mittagsverpflegung

VI.1 Rechtsgrundlage

§ 28 Abs. 6 SGB II	<p>Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schülerinnen und Schüler und 2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. <p>Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zu Grunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.</p>
--------------------	--

VI.2 Antrag

Leistungen werden auf Antrag erbracht (§ 37 Abs. 1).

- Beachte: Übergangsregelung in § 77 Abs. 8: Werden Anträge für die Zeit vom 01.01. bis 31.03.2011 bis zum 30.04.2011 gestellt, gelten sie als zum 01.01.2011 gestellt.

VI.3 Personenkreis

- Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler i.S.d. § 28 Abs. 1 Satz 2)
- Kinder, die eine Kita besuchen
- Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird

Leistungen für Mittagsverpflegung nach dem Kinder- und Jugendhilferecht sind nachrangig (§ 10 SGB VIII).

- Beachte: Übergangsregelung in § 77 Abs. 11: Bis zum 31.12.2013 werden Mehraufwendungen für Mittagsverpflegung auch für Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII einnehmen (Hort).

VI.4 Hilfebedürftigkeitsprüfung/Bedarfsberechnung

Die Bedarfsbemessung der Höhe nach erfolgt anhand der durchschnittlichen Anzahl der Tage, an denen Schülerinnen und Schüler an einer Schule mit angebotener Gemeinschaftsverpflegung die Leistung in Anspruch nehmen können. Abweichungen aufgrund von beweglichen Ferientagen, Unterrichtsausfall, schulinterner Fortbildungen, vorübergehender Erkrankung und Klassenfahrten sind nicht zu berücksichtigen.

Bei Kindertagesstätten sind die jeweiligen Besonderheiten vor Ort (insb. Ferienregelungen) zu berücksichtigen.

Sofern das Mittagessen

- in schulischer Verantwortung oder in Verantwortung eines Kindergartens oder eines Hortes ausgegeben wird und
- gemeinsam eingenommen wird

sind die Mehraufwendungen in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen.

Mehraufwendungen deshalb, weil § 5a Alg II-V vorgibt, dass bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung der in § 9 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannte Betrag zu Grunde zu legen ist. Dies bedeutet, dass jeder Leistungsberechtigte einen Eigenanteil von einem Euro aus dem Regelsatz wegen der häuslichen Ersparnisse zu tragen hat.

VI.5 Anrechnung von Einkommen

Nach § 19 Abs. 3 deckt zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23 (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Sozialgeld), darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 (Kosten der Unterkunft). Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28.

Kindergeld ist nicht auf die Bedarfe nach § 28 anzurechnen (§ 11 Abs. 1).

VI.6 Leistungserbringung

Die Mittagsverpflegung ist eine Sachleistung. Bei regelmäßiger Teilnahme wird für jeden Monat des Bewilligungszeitraums ein Gutschein ausgestellt (Anlage 5). Der Anbieter rechnet die in Anspruch genommenen Mittagessen monatlich mit dem Jobcenter des Kreises Warendorf ab.

- Beachte: Übergangsregelung in § 77 Abs. 11: Für die Zeit vom 01.01. bis 31.03.2011 werden die entstehenden Mehraufwendungen in Höhe von monatlich 26 Euro berücksichtigt. Bei Tageseinrichtungen aber nur, wenn gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird. Die entstehenden Mehraufwendungen werden hier ausnahmsweise durch direkte Geldleistung an die leistungsberechtigte Person gedeckt.

VI.7 Inhaltliche Ausführungen

§ 28 Abs. 6 Satz 1 gewährt einen Mehrbedarf für Schülerinnen und Schüler, die an einer in schulischer Verantwortung oder in Verantwortung einer Kindertagesstätte, eines Hortes oder einer Kindertagespflege angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen. Die Teilnahme an einer Gemeinschaftsverpflegung ist ein wichtiges Element der sozialen Teilhabe in der Schule. Die Möglichkeit ebenso wie andere an Gemeinschaftsangeboten teilnehmen zu können, verhindert Ausgrenzungsprozesse und evtl. Auswirkungen auf den schulischen Erfolg.

Mit der Vorschrift wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Schulmittagessen im Regelfall höhere Kosten verursacht, als im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung enthalten sind. Diese Kosten sollen ausgeglichen werden, damit Schülerinnen und Schüler, die auf Leistungen angewiesen sind, nicht faktisch von der schulischen Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden sondern Teilhabe ermöglicht wird. Dabei wird berücksichtigt, dass das Schulmittagessen konzeptionell nicht allein dem Zweck der Nahrungsaufnahme dient, sondern daneben auch eine sozialintegrative Funktion besitzt.

Die Anerkennung des Mehrbedarfs setzt deshalb allerdings voraus, dass das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzung nicht.

Wenn die Schule das Mittagessen nicht selber ausgibt, muss sie sich zumindest organisatorisch (zeitlich und räumlich) darauf eingestellt haben.

VI.8 Bewilligung und Abrechnung

Das Jobcenter stellt mit dem Bewilligungsbescheid für jeden Monat des Bewilligungszeitraums einen gelben Gutschein nach beigefügtem Muster (Anlage 5) aus. Die Gutscheine sind bei dem Träger der Mittagsverpflegung abzugeben. Dieser kann die tatsächlich entstandenen Mehrkosten monatlich mit dem Jobcenter abrechnen.

Da eine Vielzahl unterschiedlicher Abrechnungsvarianten denkbar ist, sind örtliche Abweichungen unausweichlich. Insbesondere hinsichtlich des Eigenanteils von einem Euro ist auf die lokale Besonderheiten Rücksicht zu nehmen.

VII Leistungen nach § 28 Absatz 7: Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

VII.1 Rechtsgrundlage

§ 28 Abs. 7 SGB II	<p>Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, 2. Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und 3. die Teilnahme an Freizeiten.
--------------------	--

VII.2 Antrag

Leistungen werden auf Antrag erbracht (§ 37 Abs. 1).

- Beachte: Übergangsregelung in § 77 Abs. 8: Werden Anträge für die Zeit vom 01.01. bis 31.03.2011 bis zum 30.04.2011 gestellt, gelten sie als zum 01.01.2011 gestellt.

VII.3 Personenkreis

§ 28 Abs. 7 schränkt hier den Personenkreis auf Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein. Neben Leistungen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder in Kindertagesstätten können hier allerdings auch Bedarfe für Kleinkinder (z. B. Babyschwimmkurse) gedeckt werden.

VII.4 Hilfebedürftigkeitsprüfung/Bedarfsberechnung

Für die in § 28 Abs. 7 genannten Bereiche des sozialen und kulturellen Lebens wird insgesamt ein Bedarf in Höhe von 10 Euro monatlich berücksichtigt. Dieser kann nach Antragstellung angespart werden, um z.B. in den Ferien an einer Freizeit teilzunehmen.

VII.5 Anrechnung von Einkommen

Nach § 19 Abs. 3 deckt zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen zunächst die Bedarfe nach den §§ 20, 21 und 23 (Regelbedarf, Mehrbedarfe, Sozialgeld), darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 (Kosten der Unterkunft). Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28.

Kindergeld ist nicht auf die Bedarfe nach § 28 anzurechnen (§ 11 Abs. 1).

VII.6 Leistungserbringung

Die in Anspruch genommene Leistung wird bis zu dem Höchstbetrag von 10 Euro / Bewilligungsmonat **direkt mit dem jeweiligen Anbieter** abgerechnet (Direktzahlung).

- Beachte: Übergangsregelung in § 77 Abs. 11: Für die Zeit vom 01.01. bis 31.03.2011 werden die entstehenden Mehraufwendungen in Höhe von monatlich 10 Euro durch Geldleistung an die leistungsberechtigte Person gedeckt.

VII.7 Inhaltliche Ausführungen

Leistungen zur Deckung des Bedarfs nach § 28 Abs. 7 dienen unmittelbar dazu, den Anspruch auf gesellschaftliche Teilhabe im Rahmen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu erfüllen. Durch gesonderte Berücksichtigung des Bedarfs soll Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen hergestellt werden. Ziel ist es, diese Kinder und Jugendlichen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren. Insbesondere die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur prägt Persönlichkeit und Identität, sie nimmt Einfluss auf die individuelle Entwicklung - die Entwicklung der Sinne, der kreativen Fertigkeiten - und sie ist prägend für die soziale Kompetenz. Die Teilhabe am kulturellen Leben ist eine grundlegende Voraussetzung für die aktive Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens.

Der anerkannte Bedarf umfasst bis zum Höchstbetrag von monatlich 10 € die Aufwendungen, die durch Musikunterricht (und vergleichbaren Unterricht), die Mitgliedschaft in Vereinen in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, vergleichbare Kurse oder Aktivitäten kultureller Bildung (z. B. Museumsbesuche) oder die Teilnahme an Freizeiten entstehen. Hierdurch wird Kindern und Jugendlichen ein Budget zur Verfügung gestellt, damit sie ein ihren Wünschen und Fähigkeiten entsprechendes Angebot wahrnehmen können. Das neben den Regelbedarfen zu berücksichtigende Budget ist pauschaliert.

Musikunterricht kann in Musik- und Volkshochschulen erteilt werden. Als Anbieter kommen aber auch Privatpersonen in Betracht, die über entsprechende Qualifikationen verfügen. Unter die vergleichbaren Aktivitäten der kulturellen Bildung fallen insbesondere die Angebote von Volkshochschulen, Theaterworkshops und vergleichbare Gemeinschaftsveranstaltungen ebenso wie museumspädagogische Angebote und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz. Diese sind wichtig, um Kindern und Jugendlichen gerade im Zeitalter medialer Vielfalt einen aufgeklärten Umgang mit Medien zu ermöglichen. Sie umfassen insbesondere alle Aspekte der Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung und Mediengestaltung. Sie bezieht sich sowohl auf Bücher, Zeitschriften, Internet, Hörfunk und Fernsehen als auch auf pädagogisch wertvolle Kinoprojekte.

Der in § 28 Abs. 7 aufgeführte Katalog ist abschließend. Nicht dazu gehören beispielsweise Kinoveranstaltungen. Sie haben lediglich ein geringes Potential bei der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen und dienen überwiegend der Unterhaltung. **Das gemeinschaftliche Erleben oder Ziele der gemeinsamen kulturellen Teilhabe sollen gefördert werden.**

Fahrtkosten gehören nicht zu den nach § 28 Abs. 7 berücksichtigungsfähigen Bedarfen.

VII.8 Bewilligung und Abrechnung

Sofern die Voraussetzungen zu Leistungsgewährung erfüllt sind, stellt das Jobcenter dem Berechtigten einen Bewilligungsbescheid (= Kostenzusage) mit dem beigefügten Muster (Anlage 4) aus. Wenn schon bei Antragstellung die Kosten in tatsächlicher Höhe feststehen und der Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung z. B. des Sportvereins über die Mitgliedschaft und die Beitragshöhe beifügt, können die Kosten direkt überwiesen werden. Der Betrag kann monatlich, in Teilbeträgen oder als Gesamtbetrag ausgezahlt werden, längstens jedoch bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes (max. daher 60 €).

VIII: Formulare

- Anlage 1: Basisantrag und Hinweise
- Anlage 2: Bescheinigung Ausflug / Klassenfahrt
- Anlage 3: Lernförderung
- Anlage 4: Muster Bewilligungsbescheid
- Anlage 5: Muster Gutscheine

Wichtige Hinweise:

**Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.
Für Leistungen ab dem 01.01.2011 gilt die Sonderregelung des § 77 SGB II.
Leistungen werden einkommens- und vermögensabhängig gewährt.**

Schulgebundene Leistungen können Personen erhalten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden. **Beachten Sie jedoch: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.**

• *Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung:*

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug). Abrechnungsfähig sind die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, die vom Antragsteller zu belegen sind.

• *Mehrtägige Klassenfahrten oder Fahrten der Kindertageseinrichtung*

Die neue Regelung des § 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II ersetzt für Schülerinnen und Schüler die bisherige Regelung des § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II a. F.. Abrechnungsfähig sind die Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, die vom Antragsteller zu belegen sind.

• *Schülerbeförderung*

Die erforderlichen und tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des Bildungsganges können nur berücksichtigt werden, wenn sie nicht von Dritten übernommen werden und es dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten. In der Regel übernimmt der Schulträger die Kosten der Schülerbeförderung, sofern aufgrund der Entfernung zur Schule ein Anspruch besteht. Sollte dieses im Ausnahmefall nicht der Fall sein, ist eine entsprechende Schulbescheinigung vorzulegen.

• *Ergänzende angemessene Lernförderung:*

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden. Die Kosten der Lernförderung sind nachzuweisen.

• *Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung/Einrichtung der Kindertagespflege:*

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass der Schüler/die Schülerin regelmäßig am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt.

Reichen Sie bitte ein Schreiben der Schule oder der Kindertageseinrichtung bzw. der Pflegerin ein, aus der die Höhe der täglichen Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung hervorgeht. Geben Sie zusätzlich mit an, an wie vielen Tagen in der Woche das Kind durchschnittlich in der Schule / Kindertageseinrichtung / in der Kindertagespflege die Mahlzeit einnimmt. Die Angaben sind erforderlich, damit der Bedarf berechnet werden kann. Bitte beachten Sie: Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro selbst zu erbringen (Kosten der Haushaltsersparnis).

• *Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben*

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Anspruchsberechtigt sind alle minderjährigen Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahre). Die Leistung beträgt insg. höchstens 10 Euro monatlich und kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

Bescheinigung für Leistungen zur Bildung und Teilhabe

- eintägiger Ausflug der Schule
- eintägiger Ausflug der Kindertageseinrichtung
- mehrtägige Klassenfahrt
- mehrtägige Fahrt einer Kindertageseinrichtung

Name und Anschrift des Kindes:

Schule/Kindertageseinrichtung: _____

Klasse/Gruppe: _____

Ausflug am _____

Zeitraum der Fahrt: vom _____ bis _____

Ziel: _____

Kosten: _____ EUR

(In diesem Betrag sind nur Kosten des Ausfluges / der Fahrt, Unterbringung, Verpflegung und gemeinsame Veranstaltungen und Besichtigungen enthalten, jedoch keine persönlichen Kosten wie z.B. Taschengeld)

Bei Klassenfahrten: Ich bescheinige, dass die Klassenfahrt den schulrechtlichen Bestimmungen (Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten - BASS 14-12 Nr. 2) entspricht. Insbesondere habe ich geprüft, dass

- die Veranstaltung dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gerecht wird und
- der von der Schulkonferenz vorgegebene finanzielle und zeitliche Rahmen beachtet wird.

Der Kostenbeitrag für den Ausflug / die Fahrt in Höhe von _____ EUR ist bis zum _____ auf ein Konto der Einrichtung oder der Lehrkraft / der Arbeitskraft in der Kindertageseinrichtung wie folgt zu überweisen:

Kontoinhaber: _____

Kto.-Nr.: _____

BLZ: _____

Institut: _____

Datum und Unterschrift der Schul-/Einrichtungsleitung

Stempel

Lernförderung

(Antrag - vom Antragsteller auszufüllen)

Für _____ geboren am _____ <small>(Name, Vorname)</small>			
beantrage ich die Bewilligung einer ergänzenden angemessenen Lernförderung. Diese soll durch _____ erfolgen. <small>(Name, Vorname, Anschrift)</small>			
Es fallen ab dem _____ bis zum _____ voraussichtlich Kosten in Höhe von monatlich _____ EURO für <input type="checkbox"/> Einzelunterricht <input type="checkbox"/> Gruppenunterricht an. <small>(Bitte Nachweis über die Höhe der voraussichtlichen Kosten beifügen).</small>			
Ich versichere, dass die o. g. Person keine Ausbildungsvergütung erhält.			
Ort/Datum	Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller	Ort/Datum	Unterschrift des gesetzlichen Vertreters minderjähriger AntragstellerInnen/Antragsteller

Kreis Warendorf, Stand: 21.03.2011

(Schulbescheinigung - vom Fach- bzw. Klassenlehrer und der Schulleitung auszufüllen)

Für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler besteht Lernförderbedarf (Nachhilfe) für (z. B. Unterrichtsfach) _____ in der Klassenstufe _____ für einen Förderzeitraum vom _____ bis _____ in einem Umfang von _____ Stunden <input type="checkbox"/> wöchentlich <input type="checkbox"/> monatlich.			
Es wird bestätigt, dass ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Zu diesen Lernzielen gehört nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder Verbesserung des Notendurchschnitts.			
<input type="checkbox"/> Das Erreichen der wesentlichen Lernziele (im Regelfall die Versetzung) ist gefährdet. <input type="checkbox"/> Im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht besteht eine positive Versetzungsprognose. <input type="checkbox"/> Die Leistungsschwäche ist nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen. <input type="checkbox"/> Ausreichende oder geeignete kostenfreie schulische Angebote bestehen nicht. <small>(Bitte zutreffende Sachverhalte ankreuzen)</small>			
Werden besondere Anforderungen an die Art der Nachhilfe oder die Qualifikation des Nachhilfelehrers gestellt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, bitte ausführlich begründen: _____ _____ _____			
Ansprechpartner/in ist Frau/Herr _____	Telefondurchwahl _____		
Ort, Datum _____	Unterschrift des Lehrers _____	Unterschrift der Schulleitung _____	Stempel der Schule _____

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II / SGB XII erhoben.

Adressat

**Bescheid über die Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende -
hier: Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Sehr geehrte/r ,

hiermit bewillige ich für die nachstehend aufgeführte Person

(Name und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort)

Leistungen nach dem SGB II - zweckgebunden - für:

einen Ausflug der Schule/Kindertageseinrichtung bzw. eine mehrtägige Klassenfahrt nach _____
am _____ bzw. vom _____ bis _____ in Höhe von _____ €.
Die Leistung werde ich direkt auf das angegebene Konto der Schule / Kindertageseinrichtung auszahlen.

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 2 SGB II

Kosten der Schülerbeförderung für den Besuch der nächstgelegenen Schule _____ (Schule, Ort)
für die Zeit vom _____ bis _____ in Höhe von monatlich _____ €.
Die Leistung werde ich auf Ihr Konto auszahlen.

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 4 SGB II

eine angemessene Lernförderung für die Zeit vom _____ bis _____
in Höhe von _____ € (errechnet aus _____ Stunden x _____ € pro Std.).
Die Leistung werde ich direkt auf das Konto des Anbieters der Leistung auszahlen, sobald mir dieser die Abrechnung vorlegt.

Diese Bewilligung gilt für den o. g. Zeitraum als Berechtigungsnachweis für die Teilnahme an der Lernförderung. Die zweite Ausfertigung dieses Bescheides legen Sie bitte beim Anbieter vor.

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 5 SGB II

die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der _____ (Schule/ Einrichtung, Ort)

für die Zeit vom _____ bis _____.

Den/Die beigefügten Gutschein/e legen Sie bitte beim Anbieter zur Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung vor. Die Leistung werde ich direkt auf das Konto des Anbieters der Leistung auszahlen, sobald mir dieser die Abrechnung vorlegt.

Pro Tag der Inanspruchnahme haben Sie einen Eigenanteil in Höhe von 1,00 € selbst zu tragen (§ 5a Nr. 3 ALG II-VO i.v.m. § 9 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz).

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 6 SGB II

die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft _____ (Anbieter)
_____ (Leistungsart)

für die Zeit vom _____ bis _____ in Höhe von _____ €.

Die Leistung werde ich direkt auf das Konto des Anbieters der Leistung auszahlen.

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 7 SGB II

Begründung/Anmerkungen:

Erläuterungen:

Sie haben nur Anspruch auf diese Leistung(en) für Bildung und Teilhabe, wenn Sie hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind. Falls dies nicht mehr der Fall sein sollte, sind Sie verpflichtet, den/die Anbieter darüber zu informieren.

Bitte beachten Sie, dass ich im begründeten Fall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen kann. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden (§ 29 Abs. 4 SGB II). In diesem Fall haben Sie bereits erhaltene Leistungen zu erstatten

Mitwirkungspflichten:

Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass Sie nach §§ 60 ff Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verpflichtet sind, alle Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

Bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten müssen Sie mit einer Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen rechnen. Außerdem kann eine Strafanzeige wegen Betrugs gestellt werden.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben worden ist, Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gutschein

für die Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung

(gem. § 28 Abs. 6 SGB II)

für _____
(Name und Vorname des Kindes/Jugendlichen, Geburtsdatum, Wohnort)

für den Monat _____ 2011

(bei kürzerer Zeit) für die Zeit vom _____ bis _____ 2011.

Der Gutschein ist beim Anbieter der Mittagsverpflegung abzugeben. Die Abrechnung erfolgt unmittelbar zwischen dem Anbieter und dem Jobcenter des Kreises Warendorf.

(Stempel der Behörde)

(Datum und Unterschrift)

Vom Anbieter auszufüllen:

Wir bestätigen, dass die/der o. G. in der o. g. Zeit insgesamt _____ Mittagessen in Anspruch genommen hat. Wir haben Leistungen in folgender Höhe erbracht:

Gesamtkosten _____ €

abzüglich Eigenanteil - _____ €

zu erstatten _____ €

(Stempel des Anbieters)

(Datum und Unterschrift)

Zurück an:

Jobcenter
Anschrift

Jobcenter
im Kreis Warendorf
Frau Geschäftsführerin
Petra Schreier
Brede 11
48231 Warendorf

Datum
01.04.2011

Sozialamt
Grundsatz-
angelegenheiten

Auskunft erteilt
Herr Uhkötter

Zimmer
B1.29
Telefon
(02581) 535010

Fax
(02581) 535099

E-mail
Richard.Uhkoetter@kreis-
warendorf.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
SGB II

**Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
hier: Leistungen für Bildung und Teilhabe**

Sehr geehrte Frau Schreier,

für die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe habe ich
Hinweise und Formulare entwickelt.

Ich bitte Sie, Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - auch in den Anlauf-
stellen - entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Brigitte Klausmeier

Sprechzeiten:
8.30 – 12.00 u. 14.00 – 16.00 Uhr
freitags: 8.30 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Hausadresse:
Kreishaus Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Kommunikation:
Telefon: (02581) 53 0
Fax: (02581) 53 1099
E-mail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Internet: www.kreis-warendorf.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Münsterland Ost
BLZ 400 501 50 · Kto 2683
IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 083
BIC:WELADED1MST

Sparkasse Beckum-Wadersloh
BLZ 412 500 35 · Kto 1 000 017

Volksbank Beckum
BLZ 412 600 06 · Kto 100 487 100

Postgloamt Dortmund
BLZ 440 100 46 · Kto 225 63-462